

35. 1. Was heißt „vorsätzlich zum Nachteil“ in § 5 des Gesetzes über die Sicherung der Bauforderungen?

2. Liegen mehrere selbständige Handlungen vor, wenn sich der Baugeldempfänger nach §§ 5 u. 6 dieses Gesetzes strafbar gemacht hat? Gesetz über die Sicherung der Bauforderungen vom 1. Juni 1909 (RGBl. S. 449) — BauordG. — §§ 5, 6.

I. Straffenat. Ur. v. 26. Januar 1914 g. S. I 1046/13.

I. Landgericht Frankfurt a. M.

Der Angeklagte hat Neubauten ausgeführt und dafür Baugeld empfangen, ein Baubuch aber nicht geführt und das Baugeld zum Teil nicht zur Befriedigung der Baugläubiger verwendet. Er hat keine Zahlungen eingestellt. Die Baugläubiger sind benachteiligt. Der Angeklagte ist wegen Vergehens gegen § 5 und wegen Vergehens gegen § 6 BauordG. in je einem Falle nach § 74 StGB. zu einer Gesamtstrafe verurteilt. Auf seine Revision ist das Urteil aufgehoben.

Aus den Gründen:

„Der Angeklagte hat der Vorschrift des § 1 BauordG. zuwider Baugeld nicht zur Befriedigung der Baugläubiger, sondern anderer Gläubiger verwendet, und zwar zu einem bedeutend höheren Betrag, als er aus anderen Mitteln Baugläubiger befriedigte. Er war sich dabei bewußt, daß die Baugläubiger insofern geschädigt wurden, als sie in Höhe des gesetzwidrig verwendeten Teiles der Baugelder bei der Fälligkeit ihrer Forderungen Zahlung nicht erhalten konnten. Damit hat er, wie zum Tatbestand des § 5 des Ges. erforderlich ist, vorsätzlich zum Nachteil der Baugläubiger den Vorschriften des § 1 daf. zuwidergehandelt, selbst wenn er, wie nicht widerlegt ist, angenommen hat, die Gläubiger würden schließlich doch noch, wenn auch erst später, zu ihrem Gelde kommen. Zur Bestrafung nach § 5 ist keineswegs die Absicht des Täters, die Gläubiger zu benachteiligen, sondern nichts weiter erforderlich, als daß der Täter vorsätzlich zum Nachteil der Gläubiger handelt. Ein Nachteil ist es für die Gläubiger, wenn sie Befriedigung zu der Zeit nicht erhalten, zu der sie sie fordern können. Der Baugeld-

empfänger, der weiß, daß sie solche Befriedigung nicht erhalten werden, wenn er Baugeld gesetzwidrig verwendet, und das trotzdem tut, handelt vorsätzlich zu ihrem Nachteil, auch wenn er annimmt, daß die Baugläubiger aus anderen Mitteln schließlich doch noch Befriedigung erhalten würden. Das ist auch im Bericht der 13. Komm. des Reichstags, die den ganzen ersten Abschnitt des Gesetzes und namentlich auch dessen Strafbestimmungen erst in den Regierungsentwurf eingefügt hat, ausdrücklich ausgesprochen (KommissBer. Druckf. des RT.'s 12. Leg.-Ber. I. Sess. 1907/1909 S. 25 flg., 32, 33) und eine davon abweichende Auffassung ist bei der weiteren Beratung des Gesetzes nicht hervorgetreten. . . .

Die Aufhebung des Urteils ist aber aus einem anderen Grunde geboten.

Wie der Wortlaut zeigt und der Kommissionsbericht a. a. O. S. 32 bestätigt, sind die §§ 5, 6 des Ges. den Strafbestimmungen der Konkursordnung nachgebildet. Sie haben mit diesen gemeinsam, daß an sich straflose Handlungen und Unterlassungen durch das Hinzutreten der Zahlungseinstellung oder Konkursöffnung zur Straftat werden, daß die Zahlungseinstellung oder Konkursöffnung erst einen strafbaren Tatbestand schafft. Die durch dieselbe Zahlungseinstellung oder Konkursöffnung strafbar gewordenen Handlungen können aber nicht mehrere selbständige strafbare Handlungen im Sinne von § 74 StGB. sein, sondern, wenn sie gegen verschiedene Strafgesetze verstoßen, nur eine Handlung im Sinne von § 73 das. bilden. Das ist in ständiger Rechtsprechung des Reichsgerichts für das Zusammentreffen der Tatbestände des § 239 mit denen des § 240 RD. (RGKsp. Bd. 5 S. 52, RGSt. Bd. 6 S. 94, 97), der des § 240 mit denen des § 241 RD. (RGKsp. Bd. 7 S. 399, 401, RGSt. Bd. 40 S. 105, 106), des nach § 11 DepotG. vom 5. Juli 1896 strafbaren Verbrechen mit den nach §§ 239—241 RD. strafbaren Handlungen (RGSt. Bd. 34 S. 237, 239 flg.) angenommen worden. Dasselbe muß auch beim Zusammentreffen der Tatbestände des § 5 und des § 6 BauordG. gelten. Ebensovienig, wie mehrfache Zuwiderhandlungen gegen § 5 oder § 6 dieses Gesetzes (RGSt. Bd. 46 S. 305) können die durch dieselbe Zahlungseinstellung nach § 5 und nach § 6 strafbar gewordenen Handlungen als mehrere selbständige Vergehen im Sinne von § 74 StGB. angesehen werden.

Das hat die Strafkammer verkannt, da sie den Angeklagten wegen Vergehens nach § 6 BauordG. in je einem Falle nach § 74 StGB. zu einer Gesamtstrafe verurteilt hat." . . .